

Fritz Fleiner : 1867-1937

Autor(en): **Heiz, Karl**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Argovia : Jahresschrift der Historischen Gesellschaft des Kantons Aargau**

Band (Jahr): **65 (1953)**

PDF erstellt am: **25.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-62541>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Arbeit Bezug genommen. – G. WICHLER (1934), *Ernst Haeckel, seine Entwicklung, sein Wesen*. Sitzungsber. Ges.Natf.Freunde zu Berlin, 1934, S. 28–69, 1 Porträt.

EMIL KUHN-SCHNYDER

Fritz Fleiner

1867–1937

Jeder schweizerische Jurist, ja jeder Gebildete verbindet mit dem Namen Fritz Fleiner die Vorstellung einer der hervorragendsten Gestalten der Rechtswissenschaft der ersten Hälfte dieses Jahrhunderts nicht nur unseres Landes, sondern Europas. Wer aber in der Zeit zwischen den beiden Weltkriegen an der juristischen Fakultät der Universität Zürich seinem Studium oblag, für den bildet das Erlebnis dieses begnadeten Lehrers, seiner strahlenden, Licht, Kraft und Mut ausströmenden Persönlichkeit, und nun die Erinnerung an ihn ein unverlierbares Gut. So mancher Gelehrte von bedeutendem Format damals in Zürich sein Fakultätskollege war, von keinem ging auf die Studenten eine solche belebende, befeuernde Wirkung aus. Dem oft trockenen juristischen Studium verlieh Fleiners Persönlichkeit einen Schwung und Glanz, um den uns die Kommilitonen anderer Fakultäten unverhohlen beneideten.

Fritz Fleiner wuchs in Aarau in einer Familie von edler Geistigkeit und Kultur auf; seine Mutter war eine Enkelin Heinrich Zschokkes. «Die reformierte Geisteshaltung und den protestantischen Lebensstil entwickelten in mir das Elternhaus und das Studium der Werke Johann Sebastian Bachs», schrieb er in seinem letzten Lebensjahr in seinen biographischen Notizen. Nach dem Gymnasium Aarau und dem Universitätsstudium in Zürich, Leipzig, Berlin und Paris trat Fleiner 1892 als Privatdozent in Zürich die akademische Laufbahn an, wurde 1895 daselbst außerordentlicher Professor und zwei Jahre später Ordinarius in Basel, wo er nach dortiger Übung auch dem Appellationsgericht angehörte. Über Tübingen kam er 1908 durch Berufung nach Heidelberg, einem der bedeutendsten geistigen Zentren des damaligen Deutschlands, wo er in einem Freundeskreise hochbedeutender Gelehrter verschiedener Gebiete gebend und nehmend fruchtbarste Jahre erlebte. Als zu Anfang des Ersten Weltkrieges «unser Schweizer Standpunkt», den damals ein anderer, ihm geistesverwandter und von ihm verehrter Eidgenosse so

markant klarmachte, für den aufrechten Humanisten und Europäer mit dem in Deutschland überhandnehmenden Geiste nicht mehr zu vereinen war, folgte Fleiner 1915 dem Rufe der Heimat an die Universität Zürich, wo er während einundzwanzig Jahren als Lehrer des Staats-, Verwaltungs- und Kirchenrechts aus dem Vollen wirkte und schuf, zu seinem eigenen und dem Ruhme seiner Hochschule und zum Segen einer ganzen Juristengeneration.

In seiner akademischen Laufbahn vom Kirchenrecht ausgegangen, hatte Fleiner sich schon in Heidelberg namentlich dem *Verwaltungsrecht* zugewendet, dem das erste seiner klassisch gewordenen Hauptwerke, die *Institutionen des deutschen Verwaltungsrechts* (1911) galt. Diese Disziplin, die OTTO MAYER aus ihrem Jugendstadium, wo sie mehr in empirischer Gesetzeskunde und -analyse bestand, in Anlehnung an das französische Verwaltungsrecht zu einer eigentlichen, derjenigen des Privatrechts ebenbürtigen Wissenschaft erhoben hatte, führte Fleiner über ihren Begründer hinaus zu einer streng auf dem Boden des positiven Rechts stehenden, die Grundlinien der Verwaltungsrechtslehre und -praxis zu einer großen Synthese zusammenfassenden Gesamtschau. Dank der in diesem ersten großen Werke hervortretenden Darstellungsgabe Fleiners wurden die *Institutionen* das beste deutschsprachige Lehrbuch des Verwaltungsrechts, das viele Übersetzungen und Auflagen erlebte und sowohl Theorie als Praxis nachhaltig beeinflusste. Diesem zentralen Werk gesellten sich zahlreiche verwaltungsrechtliche Einzelabhandlungen bei.

Im Jahre 1923 erschien dann das Standardwerk, durch das Fleiners Name nicht nur in den Köpfen, sondern auch in den Herzen seiner Landsleute weiterleben wird, das 800seitige *Schweizerische Bundesstaatsrecht*. Er schenkte damit seinem Lande die erste, die Überfülle des Rechtsstoffes in systematischer juristischer Durchdringung und wohlproportioniertem, übersichtlichem Aufbau meisternde Gesamtdarstellung des eidgenössischen Staatsrechts. Das Werk ist weit mehr als eine dogmatische Darstellung des geltenden Rechts. Entsprechend seiner ausgeprägten historischen, politischen und soziologischen Ader, gelangt der Autor zu einer umfassenden Darstellung der Entwicklung und der geistigen Grundlagen unseres Staatslebens. «Im Staatsrecht der Eidgenossenschaft haben die politischen Anschauungen eines Volkes praktische Gestalt gewonnen, dem die Beschäftigung mit den öffentlichen Angelegenheiten zum Tagewerk gehört. In langsamen Wandlungen ist dieses

Recht entstanden; eine Schicht hat sich über die andere gelegt . . . Unser harrt die Aufgabe, bis zu den einfachsten Rechtsgedanken vorzudringen, aus denen die Vorschriften des geltenden Rechts hervorquellen. Darum spricht nicht selten die Entwicklung der Rechtsinstitutionen stärker zu uns als das Gewordene. Nur auf diesem Wege gelingt es uns, . . . das Recht geistig zu beherrschen und in ihm neben den geschriebenen Sätzen die ungeschriebenen, nicht minder unverbrüchlichen zu erkennen. So werden wir auf Schritt und Tritt der Wahrheit inne, daß es in der Jurisprudenz nichts Praktischeres gibt als die Theorie.» Besser als mit diesen seinen eigenen Sätzen aus dem Vorwort könnte man Fleiners Ziel und Methode nicht umschreiben. Darüber hinaus ist sein Bundesstaatsrecht von leidenschaftlicher Liebe zu seinem Volk und Staat, vom Glauben an Demokratie und Freiheit, aber auch vom Bewußtsein der ernststen Verantwortung sowohl der Lehrer und Führer des Volkes als des einfachen Bürgers getragen. «Der Vorzug der reinen Demokratie liegt darin, daß sie in höherem Maße als eine andere Staatsform den Bürger zum Gemeinsinn und zur politischen Verantwortung erzieht und seinen Geist mit Vorstellungen bereichert, die über seine privaten Interessen und den Alltag hinausgehen. Des Bürgers Leben, Denken und Fühlen ist auf allen Wegen mit dem Staat verflochten. Jedem Schweizer klingen Heimat, Demokratie und Freiheit in *einen* Ton zusammen.»

Aus der Tiefe seiner Einsichten und dem Bewußtsein seiner Verantwortlichkeit für Staat und Volk heraus stellte der Gelehrte sein rechtspraktisches und rechtspolitisches Wirken in den Dienst der Idee der Festigung und des Ausbaus des Rechtsstaates, dessen dringendste Postulate er in der Einführung der Verwaltungsgerichtsbarkeit in Bund und Kantonen und der Ausdehnung der eidgenössischen Verfassungsgerichtsbarkeit erblickte. Im Kampf für diese Verbesserungen der Rechtssicherheit stand Fleiner zeitlebens in vorderster Reihe und kreuzte seine scharfe und elegante Klinge mit höchsten Autoritäten. Sein Glaube und Idealismus wurden nicht überall geteilt. Seine Postulate sind bis heute nur zum kleinern Teil verwirklicht; aber die von ihm gestreute Saat wird nicht verloren sein. In seinem mutigen, kompromißlosen Einstehen für die Respektierung von Verfassung und Gesetz als den Grundpfeilern der Demokratie war Fleiner gleichsam das staatsrechtliche Gewissen des Landes, ein «*rocher de bronze*», um eines seiner Bilder zu gebrauchen, in der Brandung von Opportunismus und Verflachung des Rechtsgefühls.

Neben Verwaltungsrecht, allgemeinem und Bundesstaatsrecht pflegte Fleiner ein an deutschschweizerischen Universitäten eher seltenes Fach, das *Kirchenrecht*, namentlich das katholische, mit besonderer Liebe. Es lag ihm daran, der reformierten akademischen Jugend den Reichtum der römischen Kirche an Organisationsformen und Rechtsgedanken nahe-zubringen. Der eminent kulturhistorische Stoff lag ihm ganz besonders; er konnte die großen Gestalten unter Päpsten und Kardinälen, Männer des Geistes und der Tat zugleich, in ihrem geschichtlichen Milieu mit einer Bewunderung und Begeisterung aufleben lassen, die seine Zuhörer mitrissen und diese Stunden allen unvergeßlich machten.

Neben den großen Hauptwerken steht eine eindrucksvolle Reihe großer und kleinerer Einzelabhandlungen aus allen Forschungsgebieten Fleiners. Er war ein außerordentlich fruchtbarer Schriftsteller, aber kein Vielschreiber. Das Verzeichnis seiner Publikationen weist etwa 85 Nummern auf. Bücher, Abhandlungen, Reden und Gutachten zeichnen alle die gleichen hervorragenden Eigenschaften aus: souveräne Gestaltung und geistige Durchdringung des Stoffes, die Zurückführung der verwirrenden Einzelperscheinungen auf die großen Grundprinzipien und eine Sprache von künstlerischer Vollendung, Klarheit und Plastik, deren Ausdrucksmöglichkeiten keine Grenzen gesetzt sind, die auch subtile Gedankengänge einfach auszudrücken weiß und die Lektüre zu einem erlesenen geistigen Genuß macht.

Am größten war Fleiner aber, jedenfalls für seine Studenten, als Lehrer in der Vorlesung. Jede Stunde war ein Kunstwerk für sich. In völlig freier, geschliffener Rede, getragen von edlem Pathos, in Sätzen, die wie die Gestalten an einem griechischen Tempelfries in Marmor gemeißelt dastanden, entwickelte er vor seinen Zuhörern seine Gedankengänge. Die Zahlen und Buchstaben der systematischen Gliederung, ja die Zitate hatte er auswendig präsent. Für Fleiners Vorlesung war nur das Auditorium maximum groß genug, und auch da saßen Hörer und Hörerinnen oft noch auf Treppenstufen und Fenstersimsen, in lautloser Spannung von seinem Wort gebannt. In Schlußvorlesungen oder bei Reden zu besondern Anlässen konnte sich der Flug seiner Gedanken und der Orgelton seiner Stimme zu rhetorischen Höhepunkten steigern, bei denen man hingerissen den Atem anhielt.

Auch Fleiners Seminar, nicht weniger zahlreich besucht als die Vorlesungen, war etwas Einzigartiges; er beherrschte die Diskussion souverän und mit Humor, wußte die Schüler zum Reden zu bringen und

tröstete gelegentlich einen, der zu einer nach Fleiner unrichtigen Lösung gelangte, mit der Bemerkung: «Sie befinden sich in guter Gesellschaft; der Bundesrat hat auch so entschieden.» Den vielen Doktoranden, die unter seiner Ägide ihre Dissertation machten, war er ein wohlwollender Berater, der einem mit wenigen Worten wieder auf den Weg helfen und Mut spenden konnte. Vielen Schülern hat er nach dem Abschluß des Studiums beruflich in den Sattel geholfen.

Die wissenschaftlichen Verdienste Fleiners fanden im In- und Auslande vielfache Anerkennung, unter anderem durch vier Ehrendokorate, worunter das theologische von Zürich anlässlich der von ihm mit einer großartigen Rede geadelten Zwinglifesteier der Universität. Deren Zentenarfeier leitete Fleiner als Rektor in glanzvoller Weise. Er war ein universaler Geist, dem die Teilnahme an jeglicher Art künstlerischen Schaffens Lebensnotwendigkeit war. Was er in seiner ergreifenden Abschiedsrede auf seinen kongenialen Kollegen Prof. ANDREAS VON TUHR sagte, gilt in höchstem Maße von ihm: er hatte sein Leben ganz auf das Geistige gestellt.

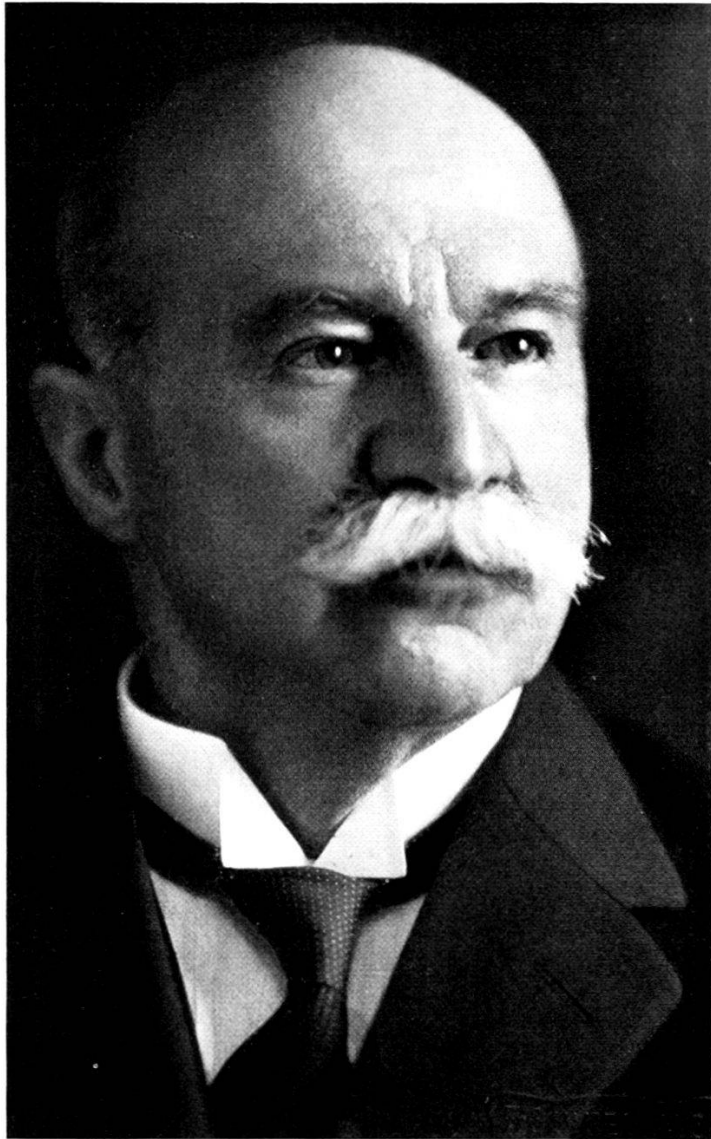
Ein Mann vom Ausmaß Fleiners hatte das Zeug in sich, auch im praktischen Leben Höchstes zu leisten. Er hätte einen Bundesrat von Ausnahmeformat abgegeben. «Mehrere Male haben sich mir die Pforten zu andern Lebensgebieten aufgetan: zur Politik und Diplomatie, zur höheren Justiz und Verwaltung, zur Industrie. Ich habe mich vom akademischen Weg nicht abbringen lassen», schrieb er kurz vor seinem Tode. Sollen wir das bedauern? Doch wohl nicht; in keiner andern Rolle hätte sich das ihm anvertraute Pfund so weithin und segensreich auswirken können wie in der von ihm gewählten eines unerschütterlichen Wächters von Recht und Freiheit.

Nicht jedem Juristen ist es gegeben, in seinem Fache Höhen zu erklimmen. Wer aber je zu Füßen Fleiners gesessen hat, der wird und darf es schon als einen beglückenden Vorzug betrachten, diesen außerordentlichen Menschen gehört, gekannt und verehrt zu haben.

Bibliographie

Nachruf von Prof. Dr. Z. GIACOMETTI, in: Schweiz. Juristen-Zeitung 34 (1937), S. 144 ff. – *Verzeichnis der Publikationen FLEINERS* im Anhang zum vorgenannten Nachruf, a. a. O. S. 148 f. – FRITZ FLEINER, *Ausgewählte Schriften und Reden*, herausgegeben von Frau FANNY FLEINER, 1941. – *Festgaben für FRITZ FLEINER*: zum 60. Geburtstag (1927) und zum 70. Geburtstag (1937).

KARL HEIZ



FRITZ FLEINER

1867-1937